



Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Aesch / BL

Vom 16. Juni 2014

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Aesch, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

§ 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Aesch ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft.

§ 2 Behörden

¹ Es bestehen folgende innerkommunale Behörden:

- a. Bürgerrat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern,
- c. Als Wahlbüro amtiert jenes der Einwohnergemeinde.

² Es bestehen folgende interkommunale Behörden:

- a. Revierkommission, gemäss Reviervertrag Forstrevier Angenstein

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. der Bürgerrat,
- b. der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin

² Durch die Bürgergemeindeversammlung werden gewählt:

- a. die Rechnungsprüfungskommission

⁵ Durch den Bürgerrat werden gewählt:

- a. die Vertreterin / der Vertreter in die Revierkommission
- b. die Vertreterin / der Vertreter in den Stiftungsrat Heimatmuseum Aesch
- c. die Vertreterin / der Vertreter in die Jury Kultur-, Sport- und Sozialpreis
- d. alle übrigen ständigen und nicht ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen mit beratender Funktion

§ 4 Stille Wahlen

Die Stille Wahl ist möglich bei folgenden Urnenwahlen:

- a. Bürgerrat
- b. Bürgerratspräsidentin oder Bürgerratspräsident

§ 5 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

² Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:

- a. ungebundene Ausgaben bis Fr. 100'000.--.

§ 6 Finanzkompetenzen des Bürgerrates

Der Bürgerrat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. ungebundene Ausgaben: Fr. 50'000.-- für die Einzelausgabe und Fr. 250'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: Fr. 2.0 Mio. als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde: Baurechtszinsen Fr. 300'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 16. November 1998 wird aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2015 in Kraft.

An der Bürgergemeindeversammlung vom 16. Juni 2014 beschlossen und an der Urne am 28. September 2014 genehmigt.

Vom Regierungsrat am 25. November 2014 genehmigt.